

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/134/2013/VI-60
Einreicher:	Bauverwaltungsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	12.08.2013				
Ortschaftsrat Rodleben	öffentlich	23.10.2013				
Ortschaftsrat Brambach	öffentlich	03.09.2013				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	17.10.2013				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	18.09.2013				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	25.09.2013				
Stadtrat	öffentlich	13.11.2013				

Titel:

Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodleben vom 27.05.2004 wird aufgehoben.
2. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Brambach vom 29.09.2004 wird aufgehoben.
3. In beiden Ortschaften wird fortan die Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau angewendet.
4. Die in Anlage 2 beigefügte Erstreckungssatzung wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	<ul style="list-style-type: none"> - Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodleben vom 27.05.2004 - Erstreckungssatzung Rodleben vom 19.10.2005 veröffentlicht im Amtsblatt 11/2005 - Gebietänderungsvertrag der Gemeinde Rodleben vom 15.09.2004 - Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der

	Gemeinde Brambach vom 29.09.2004 - Erstreckungssatzung Brambach vom 19.10.2005 veröffentlicht im Amtsblatt 11/2005 - Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Brambach vom 15.09.2004 - <u>DR/BV/254/2011/VI-60</u> Stadtratsbeschluss vom 21.09.2011 „Beitragssatzung für das Jahr 2011 der Stadt Dessau-Roßlau zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Rodleben“
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>	

Finanzbedarf/Finanzierung:

siehe Anlage 1

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

In Umsetzung der Beschlussvorlage DR/BV/254/2011/VI-60 „Beitragsatzung für das Jahr 2011 der Stadt Dessau-Roßlau zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodleben“ erließ die Stadt die entsprechenden Beitragsbescheide.

Im Ergebnis eines von einem Beitragspflichtigen eingeleiteten Rechtssacheverfahrens kam es im Mai 2012 zu einem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Halle im Rahmen der Vorprüfung zum Stattgeben der Aussetzung der Vollziehung im Widerspruchsverfahren. Dabei wurde die Nichtigkeit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodleben festgestellt. Auf Grund dessen wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid angeordnet.

In der Begründung hierzu heißt es u. a.:

„Die WBS (wiederkehrende Beitragsatzung) der Gemeinde Rodleben, die hier gemäß § 6 Abs. 1 des zwischen der Gemeinde Rodleben und der Stadt Dessau geschlossenen Gebietsänderungsvertrages vom 15. September 2004 noch anwendbar sein dürfte, ist bei summarischer Prüfung bereits nicht hinreichend bestimmt und damit formell rechtswidrig.

Nach § 6 a Absatz 3 Satz 1 des KAG LSA setzt die Bildung einer Abrechnungseinheit voraus, dass die Straßen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Ein derartiger Zusammenhang kann insbesondere deshalb gegeben sein, weil die Verkehrsanlagen – 1. – innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde oder – 2. – innerhalb selbständiger städtebaulicher Einheiten oder – 3. – innerhalb einzelner Baugebiete liegen (§ 6 a Abs. 3 Satz 2 KAG LSA). Die Abrechnungseinheiten sind in der Satzung zu bestimmen (§ 6 a Abs. 3 Satz 3 KAG LSA). Ein „Bestimmen“ der Abrechnungseinheit in diesem Sinne liegt nur vor, wenn sich aus den einschlägigen Satzungsregelungen eindeutig entnehmen lässt, welche Verkehrsanlagen mit welcher Länge von der Abrechnungseinheit umfasst sein sollen. Die Regelungen müssen also den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Bestimmtheit von Satzungsvorschriften genügen. Dies setzt u. a. voraus, dass sie nicht in sich widersprüchlich sind (vgl. OVG LSA Ur. vom 13.01.2005 – 4/2 K 36/03 –,juris).“

Die Feststellung des Verwaltungsgerichtes Halle zum Sachverhalt der Bildung von Abrechnungseinheiten dürfte hier zutreffend sein. Eine „Heilung“ diesbezüglich würde aber im Wesentlichen weitere Unbekannte beinhalten, die dann abermals der gerichtlichen Prüfung standhalten müssten.

Zur Bestimmung dieses räumlichen und funktionalen Zusammenhangs hat der Gesetzgeber in § 6 a Abs. 3 Satz 2 KAG LSA auf die bauplanungsrechtliche Unterscheidung zwischen den Gebietskategorien „Bebauungsplanbereich“ und „Innenbereich“ zurückgegriffen. An der Aufzählung solcher Gebiete lässt sich erkennen, dass der räumlichfunktionale Zusammenhang im Sinne des § 6 a Abs. 3 Satz 1 KAG LSA insgesamt nur solche Verkehrsanlagen umfassen soll, die nicht im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen.

Abstimmungen bzw. Erörterungen zwischen den Ämtern 66, 30, 60 und dem Ortschaftsrat zur Heilung der Satzung wiederkehrender Beiträge hinsichtlich der Bildung neuer Abrechnungseinheiten führten zu keinem befriedigenden Ergebnis. Es wurden im Gegenteil weitere Problemlagen aufgezeigt. Außer der rechtlichen Unsicherheit neu gebildeter Abrechnungseinheiten würde sich der ursprünglich verbundene Solidargedanke (alle Grundstückseigentümer in der Ortschaft Rodleben zahlen für jede beitragsfähige Verkehrsinvestition jedes Jahr einen „kleinen“ Anteil) für die gesamte Ortschaft Rodleben auflösen, da sich das Ortsgebiet hinsichtlich der Bebauung (Nord-Süd-Trennung) und auch durch die Unterteilung der Innen- und Außenbereichsstraßen mindestens in zwei maximal

drei unterschiedliche Abrechnungseinheiten teilen würde. Hinzu kommt, dass der Straßenausbaubeitrag für die nächsten Investitionsjahre nicht wiederkehrend ist, da keine kontinuierliche Investitionstätigkeit bezüglich geplanter „Verkehrsanlagen“ ansteht. Dies war seinerzeit aber ein ganz wesentlicher Grund für die Zulässigkeit von wiederkehrenden Beiträgen im KAG LSA.

Erschwerend hinzu käme auch noch das ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich der Prüfung auf Verfassungswidrigkeit bei der Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge. Ausgehend von dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Rechtssatz, eine der Sachlage zuwiderlaufende Gesetzesgestaltung verstoße gegen das Rechtsstaatsprinzip (BVerfG, Beschluss vom 07.04.1964 – Az. 1 BvL 12/63 – in: NJW 1964, S 1219), geht die Kammer des Verwaltungsgerichtes Koblenz auf die Regelung des § 7 KAG RP ein und kommt zu dem Ergebnis, dem Landesgesetzgeber sei es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt zu beschließen, dass sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes oder abgrenzbarer Gebietsteile eine „einheitliche“ öffentliche Einrichtung bilden, um daran die Beitragspflicht aller hiervon erschlossener Baugrundstücke zu knüpfen. Aber auch hinsichtlich des im einmaligen Straßenausbaubeitragsrecht geltenden Vorteilsbegriffs wird dem wiederkehrenden Straßenausbaubeitragsrecht durch die Bildung von Abrechnungseinheiten (durch Satzungsanordnung, also durch eine materielle Rechtsnorm) die Eigenschaft der „Anlage“ im Ursprünglichen genommen.

Aus vorgenannten Gründen und im Hinblick auf eine gesamtstädtisch einheitliche Anwendung des Straßenausbaubeitragsrechtes sollen sowohl für die Gemeinde Rodleben als auch für die Gemeinde Brambach Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau erhoben werden.

In Bezug auf die im Jahr 2011 erfolgte Bescheidung bedeutet das:

Aufhebung der Bescheide und zinslose Rückerstattung der bereits eingekommenen Beiträge

Insgesamt sind in den Jahren 2011 und 2012 bisher Straßenausbaubeiträge von **356.640,05 EUR** in den Jahresrechnungen (Basis Rechnungsergebnis) enthalten.

Diese gliedern sich zum Halbjahr 2013 in

- kassenwirksame Einzahlungen von 177.550,91 EUR und
- offene Kasseneinnahmereste (Forderungen) 179.089,14 EUR.

Die in der Jahresrechnung 2012 enthaltenen Kasseneinnahmereste werden in Höhe von 179.089,14 EUR im Rahmen der Restebereinigung korrigiert. Diese entstandenen Mindereinnahmen werden im Jahresabschluss 2012 durch Ausgabeinsparungen gegenüber dem Haushaltsansatz bei Investitionsmaßnahmen ausgeglichen.

Im Jahr 2013 sind 177.550,91 EUR kassenwirksam eingezahlte Straßenausbaubeiträge zurückzuzahlen. Diese Rückzahlung ist nach § 15 GemHVO-Doppik bei den Einzahlungen aus Straßenausbaubeiträgen abzusetzen.

Sie führt im Jahr 2013 zu Mindereinzahlungen in Höhe von 177.550,91 EUR beim Produktkonto 54107.6881000 Einzahlungen aus Beiträgen, diese werden 2013 durch entsprechende Minderauszahlungen bei den nachfolgenden Maßnahmen finanziert.

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Produktkonto	Wenigerauszahlung (€)
365105107049002	Sanierung Mildenseer Spielbude	36510 0961000	124.700,00
541006601000003	Ostrandstraße	54100 0962000	39.000,00
544006622000001	B 184/Zerbster Brücke in Roßlau	54400 0962000	14.000,00
			177.700,00

Diese sind möglich, da sich die Maßnahmen zeitlich verschieben bzw. die Kassenwirksamkeit erst 2014 eintritt.

Anlage 2 - Erstreckungssatzung